Abwägungsprotokoll – Frühzeitige Beteiligung § 4 (1) BauGB

B-Plan Nr. 58 -Quartier westlich der Itzehoer Straße- der Gemeinde Hohenwestedt

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeindevertretung vom 07.03.2022.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 20.09.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme für den Zeitraum vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023 stattgefunden.

I. Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Anregungen erhoben:

1. Kampfmittelräumdienst	21.09.2023
2. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde	22.09.2023
3. Telekom Deutschland GmbH	26.09.2023
4. Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au	29.09.2023
5. Eisenbahn-Bundesamt	29.09.2023
6. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	06.10.2023
7. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	09.10.2023
8. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	09.10.2023
9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	23.10.2023
10. AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	27.10.2023
11. Kreis Rendsburg-Eckernförde	27.10.2023
12. Landessportverband SH	27.10.2023
13. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	30.10.2023
14. Ministerium für Inneres, Kommunales, Sport und Wohnen	03.11.2023
15. Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek	07.11.2023

16. Schleswig-Holstein Netz AG 08.11.2023

Keine Anregungen oder Bedenken erhoben:

1.	Autobahn GmbH	21.09.2023
2.	Dataport	22.09.2023
3.	Tennet TSO GmbH	26.09.2023
4.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	05.10.2023
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.10.2023
6.	Handwerkskammer Flensburg	10.10.2023
7.	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein	11.10.2023

<u>Keine</u> Rückmeldung:

- 1. Landesamt für Denkmalpflege
- 2. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- 3. Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- 4. Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- 5. Bundesnetzagentur
- 6. HanseWerk AG
- 7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 8. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH
- 9. Naturschutzring Aukrug e. V.
- 10. BUND/NABU Schleswig-Holstein
- 11. Evangelische-Lutherische Kirche in Norddeutschland
- 12. Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au über den Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein
- 13. Wasser- und Bodenverband Untere Buckener Au
- 14. Gemeindewerke Hohenwestedt

Abwägungsprotokoll § 4	(1	BauGB – B-Plan Nr. 58	B. G	emeinde H	ohenwestedt
Abwagangspiotokon 3 +	\ _	Dauge Dilanini. 30	, u	CITICITIAC II	Unchiwesteat

16.01.2024

15. Feuerwehr

II. Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB)

<u>Keine</u> Bedenken oder Anregungen erhoben:

1. Gemeinden Aukrug, Grauel, Remmels, Tappendorf und Wapelfeld

06.11.2023

2. Gemeinde Grauel

30.09.2023

Keine Rückmeldung:

Gemeinden Jahrsdorf, Meezen und Osterstedt

III. <u>Beteiligte der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)</u>:

-Keine-

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen der

• von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

	Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:					
1	Kampfmittelräumdienst 21.09.2023	In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Untersuchung der Fläche/Trasse auf Kampfmittel wurde bereits in die Wege geleitet. Mit Schreiben vom 20.06.2022 und ergänzenden Schreiben am 14.08.2023 wurden die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst freigegeben.			

2	Landesamt für Land- wirtschaft und nach- haltige Entwicklung – Untere Forstbehörde 22.09.2023	Wie im Kapitel 4.6. der Begründung zum vorgelegten B-Plan Entwurf bereits erwähnt, befinden sich Waldflächen auf dem vorgesehenen B-Plan Gebiet (1,2183 ha). Insofern bestehen vorerst erhebliche Bedenken zur o.a. Planung. Die Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn der Waldeigentümer einen Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG stellt und dieser genehmigt werden kann. Die untere Naturschutzbehörde würde nach dem Antrag durch die Forstbehörde wegen des erforderlichen Einvernehmens beteiligt. Bei dem Antrag bitte ich zu beachten, dass gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Waldumwandlungen von über 1 ha eine standortbezogenen Vorprüfung zu erfolgen hätte. Bei der Aufstellung eines B-Planes kann diese im Rahmen der Umweltprüfung realisiert werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, die Aspekte wie Eingriffsminimierung, Standortalternativenprüfung und den öffentlichen Belang berücksichtigt. Für eine Genehmigung wäre eine Ersatzaufforstung erforderlich. Diese hätte im Verhältnis von 1:2 zu erfolgen. Geeignete Flächen sind vor der Genehmigung bei der Forstbehörde nachzuweisen. Falls erforderlich kann die UFB bei der Vermittlung solcher Flächen unterstützen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG wurde in die Wege geleitet. Die Gemeinde und der Grundstückseigentümer stehen bereits mit dem zuständigen Ansprechpartner des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung im Austausch. Der Waldumwandlungsantrag wurde gestellt. Die Ersatzaufforstung wird im Verhältnis 1:3 erfolgen, kann jedoch nicht an gleicher Stelle umgesetzt werden. Vielen Dank für die angebotene Unterstützung bei der Ermittlung geeigneter Flächen für die Ersatzaufforstung. Bei Bedarf wird gern darauf zurückgegriffen.
3	Telekom Deutschland GmbH 26.09.2023	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die nebenstehend genannten Grundsätze werden in die Begründung im Kap. 6 "Ver- und Entsorgung" eingearbeitet

		 dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden 	
4	Wasser- und Boden- verband Wapelfelder Au 29.09.2023	Auf den Flächen des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 58 ist die Umsetzung von Gewerbegebieten, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten und Flächen für Versorgungsanlagen in 2 Teilgebieten geplant. Ziel ist die Stärkung der Wohn- und Gewerbefunktion sowie eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes Aufgrund der geplanten baulichen Erweiterung zweier Firmen sowie der ausgewiesenen Wohn- und Mischgebiete bedarf es einer Vorhaltung von Flächen für Versorgungsanlagen in Form von Regenrückhaltebecken, um die Ableitung des Niederschlagswassers im Plangebiet zu sichern. Hierfür werden im Teilgebiet 1 vier Flächen und im Teilgebiet 2 eine Fläche dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Das Entwässerungskonzept in Form des Nachweises gemäß A-RW 1 und der Wasserhaushaltsbilanzierung sind bereits in die Wege geleitet und werden nach Fertigstellung in die Planunterlagen eingearbeitet.

Flächen, die bisher als Grün- bzw. Ackerland und Wald genutzt werden, sollen versiegelt werden. Die nächstliegende Einleitungsmöglichkeit in unser Verbandsgewässer ist die direkt westlich angrenzende Barmbek, in die bereits ein erheblicher Teil des gemeindlichen Oberflächenwassers eingeleitet wird. Starkregenereignisse, die durch den Klimawandel verstärkt zunehmen, führen unser Verbandsgewässer bereits jetzt stark über ihre hydraulischen Belastungsgrenzen. Angesichts dessen bitten wir um Ihr Entwässerungskonzept, das aufzeigt, auf welcher Grundlage die Niederschlagsbemessungen geplanten Regenrückhaltebecken erfolgt. Teilgebiet 1 – Erweiterung LESER, Wohn- und Mischgebiet -Fläche ca. 13.98 ha Hohenwestedt Teilgebiet 2 - RRB und Gewerbegebiet -Fläche ca. 2,86 ha Barmbek Beginn Verbandsgewässer Eisenbahn-Bundes-Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 5 Die Hinweise werden berücksichtigt. 1042 Neumünster – Heide. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die amt DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. 29.09.2023 Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise:

- 1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
- 2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- 3) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- 4) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- 5) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
- 6) Soweit noch nicht geschehen ist die Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Die allgemeinen Hinweise des Eisenbahn-Bundesamts werden bis auf Nr. 6 in die Begründung im Kapitel "Infrastrukturelle Belange" aufgenommen.

Die DB Immobilien, Region Nord wurde bereits am Verfahren beteiligt.

6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

06.10.2023

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu:

Vor dem Beginn von Erdarbeiten müssen die in der Abbildung gekennzeichneten Flächen (s. Abb.) durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 – 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den gekennzeichneten überplanten Flächen (s. Abb.) handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesen Bereichen dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die o.g. überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befinden sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. 4 Grabhügel, 2 Siedlungsflächen und 1 Brandgräberfeld). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Den Anregungen des Archäologischen Landesamtes S-H (ALSH) wird und wurde bereits umfassend gefolgt.

Es wurden bereits im Vorwege mit Frau Briel vom ALSH diverse Abstimmungen auch in Form eines Besprechungstermins getroffen.

Notwendige Hauptuntersuchungen (2.000 Jahre alte Siedlungsreste) durch das ALSH, die im Zuge der Planung notwendig werden, wurden schon beauftragt (Durchführung Frühjahr 2024).

Die Berücksichtigung der Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. 4 Grabhügel, 2 Siedlungsflächen und 1 Brandgräberfeld) sowie grundsätzlich der archäologischen Interessengebiete im Plangebiet wurden in der Planzeichnung Teil A gekennzeichnet und als Nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

In der Begründung wird ein Kapitel "Belange des Denkmalschutzes - Archäologische Kulturdenkmäler" mit entsprechenden Inhalten ergänzt.

<u>Hinweis:</u> Die nördlichste Fläche in dem Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme, liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird somit nicht umfassend berücksichtigt.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. §13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

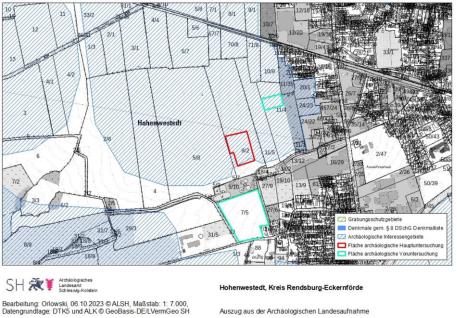
Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne

Sie wird jedoch in der Planzeichnung gekennzeichnet und ebenfalls als Nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.



7 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

09.10.2023

Zu o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir weisen auf den landwirtschaftlichen Betrieb (Familie Lutze, Glüsing Eichengrund) westlich des Teilgebietes 2 der Planung hin. Um zukünftige Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu vermeiden, empfehlen wir dringend frühzeitig Gespräche mit dem betroffenen Betriebsleiter zu führen, um seine zukünftigen Entwicklungsabsichten an diesem Standort in die Planung integrieren zu können und die Verträglichkeit mit der angedachten Planung zu prüfen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die im GE 4 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung wird aus den textlichen Festsetzungen herausgenommen. Somit ist im Teilgebiet 2, im GE 4, kein

Bei Konkretisierung von Wohnbebauung im direkten Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung ist die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen durch ein entgeltliches Gutachten zu prüfen.

Zur Beurteilung wird dafür zurzeit Anhang 7 TA Luft herangezogen. Dabei wird die zukünftige Geruchsimmissionsbelastung in dem Plangebiet durch eine Ausbreitungsberechnung prognostiziert. (Konkrete) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld (ca. 600 m) der geplanten Bebauung sind hierbei zu berücksichtigen. Durch die Anwendung von Anhang 7 TA Luft wird somit sichergestellt, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner / Beschäftigten als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden. Dafür werden Immissionswerte errechnet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Sie sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung je nach ausgewiesenem Nutzungsgebiet die nachfolgend angegebenen Immissionswerte (IW) überschreitet:

Nutzungsgebiet IW

Wohn-/ Mischgebiete: 0,10 Gewerbe-/ Industriegebiete: 0,15

Dorfgebiete/Dörfliche Wohngebiete: 0,15

Ansprechpartner in der Landwirtschaftskammer ist hierfür Herr Andersen-Götze erreichbar unter der Telefonnummer 04381 - 9009 15.

Nur bei Berücksichtigung der Belange des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken.

Wohnen mehr zulässig und es entstehen keine Konflikte mit der Geruchsimmission des landwirtschaftlichen Betriebes.

8 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

09.10.2023

Seitens des LBV-SH bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

An der Einmündung der neuen Zufahrt zur B 77 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Bundesstraße B 77 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.

Hinweis von der Stabstelle Radverkehr:

Insbesondere bei der Ausweisung und Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten ist vor dem Hintergrund einer Gleichberechtigung aller Verkehrsträger die Einbindung des Alltagsradverkehrs unentbehrlich. Die B 77 könnte Teil des Radverkehrskonzepts des Kreises Rendsburg-Eckernförde sein, hier bitte auch den Kreis mit einbeziehen. Im Zuge der Erschließungsmaßnahme sollten gesicherte Querungen für Fußgängerinnen und Radfahrerinnen vorgesehen werden, so dass an möglichen Querungsstellen keine neuen Gefahrenpunkte entstehen. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass aufgrund der neu

Die Auflagen werden berücksichtigt. Die Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 werden in die Planzeichnung eingearbeitet.

Der Bau der Erschließungsstraße wird dem LBV -SH im vorab zur Genehmigung vorgelegt.

		geschaffenen Arbeitsstätte sowie neuer Wohnbebauung Alltagsradverkehre als Anbindung an das zentrale Hohenwestedt möglich sind. Der Bedarf an Radwegen ergibt sich oftmals auch erst aus einem sicheren und komfortablen Angebot, so dass sich der Radverkehr dadurch für mögliche neue Akteure/Nutzer als Alternative darstellt	
8.1	Stabstelle Radverkehr	Hinweis von der Stabstelle Radverkehr: Insbesondere bei der Ausweisung und Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten ist vor dem Hintergrund einer Gleichberechtigung aller Verkehrsträger die Einbindung des Alltagsradverkehrs unentbehrlich. Die B 77 könnte Teil des Radverkehrskonzepts des Kreises Rendsburg-Eckernförde sein, hier bitte auch den Kreis mit einbeziehen. Im Zuge der Erschließungsmaßnahme sollten gesicherte Querungen für Fußgängerinnen und Radfahrerinnen vorgesehen werden, so dass an möglichen Querungsstellen keine neuen Gefahrenpunkte entstehen. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass aufgrund der neu geschaffenen Arbeitsstätte sowie neuer Wohnbebauung Alltagsradverkehre als Anbindung an das zentrale Hohenwestedt möglich sind. Der Bedarf an Radwegen ergibt sich oftmals auch erst aus einem sicheren und komfortablen Angebot, so dass sich der Radverkehr dadurch für mögliche neue Akteure/Nutzer als Alternative darstellt.	Der Hinweis wird und wurde bereits berücksichtigt. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde bereits an diesem Verfahren beteiligt. Im Zuge der Erschließungsmaßnahme werden gesicherte Querungen für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen vorgesehen werden, so dass an möglichen Querungsstellen keine neuen Gefahrenpunkte entstehen. Zudem wird eine verkehrstechnische Stellungnahme zum Projekt eingeholt, welche den Fußund Radverkehr ebenfalls betrachtet werden.

9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

23.10.2023

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

das Plangebiet bzw. in Durch unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hie. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden

Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
150 ST DPR-16	HanseWerk AG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende

Die Hinweise werden und wurden bereits berücksichtigt.

Die Leitungsbetreiber wurden bereits beteiligt.

Derzeit wird eine geotechnische Untersuchung zum Projekt erarbeitet, deren Ergebnisse in den Planunterlagen berücksichtigt werden. Behörde abzuwägen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus" verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

10	AG-29 Naturschutzverbände SH 27.10.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung. Wir verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie der Anlage 1 des BauGB wird derzeit erarbeitet und wird Teil der Planunterlagen.
11	Kreis Rendsburg-Ecker	nförde 27.10.2023	
11.1	Fachdienst Regional- entwicklung und Mo- bilität	Mit dem o.g. Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Unternehmens LESER GmbH und die wohnbauliche Entwicklung schaffen. Mit der Planung soll auch auf die Bedarfe der Hohenwestedter Werkstätten, in Form eines Neubaus der vorhandenen Sozialund Bildungseinrichtungen, reagiert werden. Das insgesamt 16,84 ha große Plangebiet besteht aus zwei Teilgebieten. Grundsätzlich hat der Innenbereich Vorrang gegenüber dem Außenbereich, weshalb Innenbereichspotenziale geprüft werden müssen, bevor neue Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hier um die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Unternehmens sowie den Neubau eines Objektes, weshalb der Standort nachvollzogen werden kann. Es sollten jedoch Aussagen über die geplante Anzahl der Wohneinheiten in die Begründung eingearbeitet werden, um darzulegen, inwieweit sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügt. Es sollte geprüft werden, ob ein Ausschluss der Betriebe für Beherbergungsgewerbe sinnvoll wäre. In der Begründung wird der hohe Wohnbedarf erwähnt, in den textlichen Festsetzungen werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes aber ausnahmsweise zugelassen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Als Gemeinde mit zentralörtlicher Funktion hat die Gemeinde keinen vorgeschriebenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Dennoch wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde ausführlich im Kapitel 3.1 der Begründung mit einer überschlägigen Abschätzung über die Anzahl der möglichen Wohneinheiten eingearbeitet werden. Die textliche Festsetzung unter Pkt. 1.1.2 wird um den Ausschluss gemäß § 1 Abs. 6, die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ergänzt und ist somit nicht Bestandteil des B-Plans. Für die Mischgebiete im Plangebiet möchte die Gemeinde Hohenwestedt die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3

		Der Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Hohenwestedt wird von dem Bebauungsplan Nr. 58 komplett überplant. Aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen sollte der Bebauungsplan Nr. 42 aufgehoben werden.	BauNVO zulässigen Betriebe für Beherbergungsgewerbe weiterhin zulassen. Der B-Plan Nr. 42 wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens aufgehoben.
11.2	Fachdienst Umwelt (untere Naturschutz- behörde)	Aufstellung des B-Plans Nr. 58 In Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben die Knicks und die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen zu entsprechen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen). Etwaige Eingriffe in den Knick-Bestand sind zu bilanzieren. Der bei Entwidmung im Verhältnis von 1:1 bzw. bei Verlust im Verhältnis von 1:2 bereitzustellende Ausgleich ist i. R. des Bauleitplanverfahrens zu bilanzieren und entsprechend nachzuweisen. Gleichfalls ist sowohl graphisch als auch textlich darzustellen, wo und in welchem Umfang in die besonders geschützten Strukturen eingegriffen werden muss und wo und in welcher Weise der erforderliche Ausgleich/Ersatz nachgewiesen werden soll. Aus der Planzeichnung ist nicht klar ersichtlich, ob es sich bei den im nördlichen Teil des Teilgebiets 1 um bestehende oder geplante Knickstrukturen handelt. In Kap. 4.4 der Begründung des B-Plans wird der Artenschutz durch Nennung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen angerissen. Allerdings mangelt es den Unterlagen an einer artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme in Form einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse; um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten.	Den Anregungen wird gefolgt. Derzeit befinden sich die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und § 2a (2) BauGB einschließlich der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung von Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag in Arbeit. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls in der Umweltprüfung enthalten. Die Aussage zur rechtlichen Absicherung der Kompensationsfläche wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nach Fertigstellung werden beide Dokumente Teil der Planunterlagen. Die Planzeichnung zum B-Plan wird in der Darstellung der vorhandenen Knickstrukturen konkretisiert.

Zum langfristigen Schutz des o. g. Baumbestandes sind die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", der RAS- LG4, "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" und der ZTV- Baumpflege "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege" bei der Bauausführung zu beachten.

Danach sind die Kronentraufbereiche der ortsbildprägenden Laubbäume zzgl. 1,5 m von jedweden Eingriffen (Boden-Auftragungen/Abgrabungen, Verdichtungen oder Versiegelungen) freizuhalten.

Das gilt auch für die geplanten Regenrückhaltebecken, deren Grundflächen randlich durch gesetzlich besonders geschützte Knicks und deren Überhälter bestimmt werden. Im Hinblick der dort erforderlichen Abgrabungen für die Becken ist darauf hinzuweisen, dass der Kronentraufbereich der dort stockenden Überhälter zzgl. 1,5 m von jeglichen Bodenabgrabungen/Aufschüttungen freizuhalten ist.

Den Planunterlagen fehlt eine Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung von Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Es wird um ergänzende Angaben zu Art, Lage und Umfang bzgl. des Kompensationsnachweises gebeten.

Entsprechend der Pflanzliste für die Anpflanzung standortgerechter Laubbäume sollte eine solche sowohl für die geplanten Rank- u. Kletterpflanzen als auch heimische Strauch- und Gehölzanpflanzungen im Umweltbericht abgelegt werden.

Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen ("Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft") ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangerster Stelle zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.

11.3	Fachdienst Umwelt (untere Wasserbe- hörde, Gewässerauf- sicht)	Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung zum B-Plan 58 und der 15. Änderung des F-Plans des Gemeinde Hohenwestedt. Hinweise: In der Planzeichnung zum B-Plan 58 ist außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans 58 im Gebiet der Kläranlage die Fließrichtung der "Alten Barmbek" (entwidmetes Gewässer, heute zugehörig zur Ortsentwässerung Hohenwestedt) falsch dargestellt. Da eine Entwässerung der Vorhabensflächen nur über diesen Zulauf zur Vorflut Barmbek (Verbandsgewässer WBV Wapelfelder Au) möglich ist, ist dies planungsrelevant. Eine Erhöhung der Einleitmenge in die Barmbek, über die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis hinaus, wird seitens der UWB Gewässeraufsicht generell abgelehnt, da die jetzt zu überplanenden Vorhabensflächen bereits mit ihrem landwirtschaftlichen Abfluss in die Bemessung der bestehenden Erlaubnis eingegangen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine neue digitale Vermessungsgrundlage eingearbeitet. In welcher die Fließrichtung herausgenommen wurde. Derzeit wird ein Nachweis gemäß A-RW 1 und Wasserhaushaltsbilanz erarbeitet deren Ergebnisse nach Fertigstellung in die Planunterlagen eingearbeitet werden.
11.4	Fachdienst Umwelt (untere Wasserbe- hörde, Abwasser)	Seitens der unteren Wasserbehörde- Abwasser bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem o.g. Vorhaben. Schmutzwasser Das im B-Plan 58 anfallende Schmutzwasser ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Niederschlagswasser Gemäß der EU- Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 1.10.2019 ist bei der F- und B- Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenwasserabfluss von zu befestigten Flächen vermindert und die Versickerung insbeson-	Den Anregungen wird gefolgt. Das im B-Plan 58 anfallende Schmutzwasser wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die Begründung wird im Kapitel 6.3 ergänzt. Das Entwässerungskonzept in Form des Nachweises gemäß A-RW 1 und der Wasserhaushaltsbilanzierung sind bereits in die Wege geleitet und werden nach Fertigstellung in die Planunterlagen eingearbeitet.

bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Anpflanzungen, Regenwasserzisternen etc.) sind im B-Plan festzulegen.

Das Niederschlagswasser von gewerblichen Flächen ist als verschmutzt einzustufen und die Notwendigkeit einer Behandlung vor Einleitung in ein Gewässer als auch für die Ermittlung erforderlichen Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt (Sandfang/ Absetzschacht, Sandfang mit Leichtstoffrückhaltung etc.) sind gemäß DWA-A 102 für das Einzugsgebiet der unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Erfolgt die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde, ist eine Anschlussgenehmigung erforderlich. In der Genehmigung wird festgelegt, welche Mengen pro Zeiteinheit abgenommen werden und wo die Behandlung zu erfolgen hat.

Ist eine direkte Einleitung in ein Gewässer oder das Grundwasser geplant, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie Genehmigung von der unteren Wasserbehörde.

Es ist zu beachten und nachzuweisen, dass die aktuell erlaubte Einleitmenge von 332 l/s (E03) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Der Ortskanalisation ist der Gewässerabschnitt "Alte Barmbek" zugeordnet. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Hohenwestedt.

Die Aussagen vom 27.04.2023 haben weiterhin Bestand.

11.5 Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Umweltprüfung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.

Für die Maßnahme ist sowohl die Erstellung eines Bodenmanagements- als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung).

In der Phase der Bauausführung ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nah DIN 19639 erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5).

Hinweise:

Nach Paragraf 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit "Grund und Boden [...] schonend und sparsam" umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden "Bodenschutz beim Bauen" entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)).

Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich in seiner Gliederung an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Er führt mit einer Übersicht ein, in der die Gründe für den Bodenschutz erläutert werden. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollen in den Planungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Derzeit befinden sich die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und § 2a (2) BauGB einschließlich der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung von Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag in Arbeit.

Das Schutzgut "Boden" wird ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung umfassend berücksichtigt.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in der Begründung unter Kap. Bodenschutzrechtliche Belange ergänzt.

		Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.	
11.5.1	<u> </u>	<u>Altlasten</u>	Den Anregungen wird gefolgt.
		nnerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 10/2023) folgende Altstandorte:	Die nebenstehend genannten Altstandorte im Bo- den- und Altlastenkataster sind mit baulichen Anla-
	k	• Der Standort Itzehoer Straße 55-57 ist im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde als potenzieller altlastrelevanter Standort erfasst, da der Hinweis auf eine altlastrelevante Nutzung in der Vergangenheit vorliegt.	gen überbaut. An dieser Stelle kann keine Überprüfung erfolgen, da die jetzige Bebauung Bestandsschutz hat.
		• Nach derzeitigem Kenntnisstand war dort von 1949 bis 1986 eine Polster- möbelfabrik ansässig (4).	Die erweiterten Baugrenzen in diesen Bereichen dienen der Nachverdichtung und sollen Innenent-
	k	• Der Standort Itzehoer Straße 51-53 ist im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde als potenzieller altlastrelevanter Standort erfasst, da der Hinweis auf eine altlastrelevante Nutzung in der Vergangenheit vorliegt.	wicklungspotenzialen entsprechen. Die Bewertung vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen der ehemaligen Betriebsstandorte durch § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelas-
		• Nach derzeitigem Kenntnisstand war dort von 1937 bis 1996 eine Tankstelle (5), eine Autoreparaturwerkstatt (4) und eine Autohandlung (3) ansässig.	sene Sachverständige bzw. Sachverständige gleichwertiger Qualifikation werden vor Umsetzung der
	k f	• Der Standort Itzehoer Straße 63-65 ist im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde als potenzieller altlastrelevanter Standort erfasst, da der Hinweis auf eine altlastrelevante Nutzung in der Vergangenheit vorliegt. Er befindet sich derzeit im Prüfverzeichnis (P1), d.h. eine Klassifizierung wurde noch nicht durchgeführt.	entsprechenden Baumaßnahmen innerhalb der er- weiterten Baugrenzen beauftragt. Es wird eine Ab- stimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgen.
	ı	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dort seit 1943 eine Armaturenfabrik (4) ansässig.	Die Begründung wird im Kapitel "Altlasten" um nebenstehend genannte Informationen ergänzt.

		Die in Klammern gesetzte Zahl gibt Auskunft über die Einstufung des Gewerbes gemäß Altlasten-Leitfaden Schleswig-Holstein in die Branchenklasse und eine damit verbundene Einschätzung ihres spezifischen Gefährdungspotenzials (1 = gering bis 5 = sehr hoch). Aufgrund der möglichen Gefährdung hinsichtlich nutzungsbedingter Schadstoffeinträge in den Boden, sind vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen die ehemaligen Betriebsstandorte durch § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassene Sachverständige bzw. Sachverständige gleichwertiger Qualifikation zu bewerten. Der Beauftragte ist frühzeitig zu benennen. Der Untersuchungsumfang ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde (Tel.: 04331/202-176) des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorzunehmen. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.	
11.6	Fachdienst Gesund- heit (Gesundheits- schutz)	Eine Stellungnahme kann noch nicht final erfolgen, da das Schallschutzgutachten noch aussteht.	Der Anregung wird gefolgt. Eine schalltechnische Untersuchung befindet sich in Arbeit. Nach Fertigstellung werden die Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet.
11.7	Fachdienst Verkehr (untere Straßenver- kehrsbehörde)	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Nach Sichtung der Planzeichnung werden im Bereich der öffentlichen Zuwegung zur Itzehoer Straße (B 77) keine Veränderungen vorgenommen. Bei den	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 werden in die Planzeichnung eingearbeitet. Sollten Lichtimmissionen durch die geplanten Vorhaben entstehen, was nach den derzeitigen Planungen nicht zu erwarten ist, werden ggf.

12	Landessportverband SH 27.10.2023	Sehr geehrte Frau Langmaack, Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlichtätige Mitarbeiter. In jedem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		sionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwall/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der Verkehr auf der anliegenden Verkehrsfläche durch Blendung nicht beeinträchtigt wird.	
		anderen für den Verkehr bestimmtem Flächen handelt es sich um private "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung". Vorsorglich ergehen folgende Hinweise: An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immis-	entsprechende Maßnahmen umgesetzt, um die Blendwirkung zu verhindern. Es wird sichergestellt, dass der Verkehr auf der anliegenden Verkehrsfläche durch Blendung nicht beeinträchtigt wird.

		Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu den vorbezeichneten Planentwürfen haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
13	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien 30.10.2023	 Strecke 1042 Neumünster – Heide Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der genannten Strecke. Seitens der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien bestehen unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen/Bedingungen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten. 	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die nebenstehend genannten Auflagen/Bedingungen und Hinweise werden in die Begründung im Kapitel "Infrastrukturelle Belange" aufgenommen. Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien wird am weiteren Verfahren beteiligt.

	 Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Verfahren und späterer Bauvorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Landschaftspflege und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu beziehen: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, *dzd-bestellservice@deutschebahn.com. 	
	 Die Abstände sind gemäß Landesbauordnung (LBO) einzuhalten. Einer Abstandsflächenübernahme wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Um weitere Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 wird gebeten. Bitte nutzen Sie hierfür das das Funktionspostfach von DB Immobilien, Kundenteam Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor 	
13.1	Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können wird hingewiesen. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch	Den Anregungen wird gefolgt. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen werden hinsichtlich nebenstehend genannter durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der

		Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Bahnanlagen entstehen Emissionen von allen Forderungen freigestellt. Ebenfalls werden ggf. bei Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.
14	Ministerium für Innere	es, Kommunales, Wohnen und Sport 03.11.2023	
14.1		Mit Schreiben vom 20.09.2023 informieren Sie über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Hohenwestedt. Durch die Planung sollen auf Ebene des Flächennutzungsplanes 2 Teilgebiete (insgesamt 12 ha) überplant werden.	Die zusammenfassenden Erläuterungen zum Plangebiet werden zur Kenntnis genommen.
		Das Teilgebiet 1 befindet sich südlich der Straße Waidmannsruh, westlich der Itzehoer Straße (B77) und nördlich des Firmengeländes LESER GmbH & CO. KG Itzehoer Straße Nr. 63-65. In diesem ca. 8,75 ha großen Teilgebiet sollen eine gewerbliche Baufläche und zwei gemischte Bauflächen dargestellt werden. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Grünfläche, Wohnbaufläche, Fläche für Wald und Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt und sollen entsprechend geändert werden.	
		Auf den gewerblichen Bauflächen soll ein Logistik Campus der Firma LESER sowie ein Mitarbeiterparkplatz entwickelt werden. Zudem soll ein Neubau der Hohenwestedter Werkstätten errichtet werden, da das alte Gebäude nicht mehr den heutigen Standards entspricht. Der Bebauungsplan Nr. 58 überplant in diesem Bereich neben den gewerblichen und gemischten Bauflächen weitere Flächen im Norden und Osten. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes ist in diesem Bereich insgesamt 13,98 ha groß und umfasst im Norden	

	die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie im Osten die Festsetzung eines Mischgebietes. Diese Flächen entwickeln sich aus dem Flächennutzungsplan. Das Teilgebiet 2 befindet sich südlich der Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GMBH & CO. KG sowie westlich und nördlich der Straße Glüsing. In diesem ca. 3,25 ha großen Teilgebiet soll eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend geändert werden. Im Bebauungsplan soll hier ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Diese Flächen sollen als Erweiterungsflächen für die Firma LESER vorgehalten werden.	
	Das angrenzende Betriebsgebäude der Firma LESER wurde vor kurzer Zeit bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 überplant. Zudem wurde im Rahmen eines Planungsgespräches am 26.10.2022 eine Erweiterung der Firma LESER bereits erörtert (vgl. B43Ä2).	
14.2	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. SchlH. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. SchlH. 2001, Seite 49). Die Gemeinde Hohenwestedt gehört als Unterzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten des Landes. Der Plangeltungsbereich befindet sich zudem innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Nach Ziffer 3.7 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sind Flächen für Industrie und Gewerbe vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen.	angrenzend wird eine weitere Fläche für Versorgungsanlagen "RRB" vorgehalten, um die schadlose Entwässerung der Flächen sicherzustellen. Eine weitere Konkretisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
	Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 haben die Siedlungsschwerpunkte eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen	

	Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichende Wohnungsbau zu ermöglichen. Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber einer Betriebserweiterung der Firma LESER sowie dem Neubau der Hohenwestedte Werkstätten. Der Flächenbedarf für das Teilgebiet 1 wurde in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 58 konkret benannt und aufgezeigt. Für das Teilgebiet 2 ist jedoch kein konkreter Flächenbedarf benannt worder	-
	Insofern sollte hier die geplante Erweiterungsabsicht noch konkretisiert we den.	
14.3	Der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet in der Stellungnahme vom 27.10.202 zudem darum, zu prüfen, ob ein Ausschluss für Beherbergungsgewerbe sinr	
	voll wäre. Die Landesplanung schließt sich der Bitte an.	Die textliche Festsetzung unter Pkt. 1.1.2 wird um den Ausschluss gemäß § 1 Abs. 6, die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ergänzt und ist somit nicht Bestandteil des B-Plans.
		Für die Mischgebiete im Plangebiet möchte die Gemeinde Hohenwestedt die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Betriebe für Beherbergungsgewerbe weiterhin zulassen.
14.4	Es wird angeregt, zu prüfen, ob für die Flächen der konkreten Betriebserwe terung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden sollte.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet soll die baurechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Gewerbegebieten (GE) (§ 8 BauNVO), Mischgebieten (MI) (§ 6 BauNVO) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) (§ 4 BauNVO) schaffen.

		Für diese unterschiedlichen Nutzungen sind unterschiedliche Träger, Firmen oder die Gemeinde selbst Eigentümer der zu beplanenden Flächen. Daher wird in diesem Verfahren von einer Vorhabenbezogenheit, was beinhaltet, dass es sich nach einem präzisen vorgegebenen Konzept/Vorhabenund Erschließungsplan eines Vorhabenträgers richtet, abgesehen.
14.5	Die planungsrechtlichen Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet entsprechen der Intention von Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
14.6	Für die MI-Gebiete wird in der verbindlichen Bauleitplanung eine raumverträgliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, z. B. in Form einer Übernahme der für die GE-Gebiete geplanten Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung oder einer Beschränkung auf den im Mischgebiet festsetzungsfähigen Anlagentyp von Einzelhandelsbetrieben mit bis zu 400 m2 Nutzfläche (Nachbarschaftsladen oder Convenience-Store), empfohlen (Hinweis, der der Abwägung durch die planende Gemeinde unterliegt).	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen wurden unter Pkt. 1.2.2 um die Aussage: "Innerhalb des MI sind die für ein Mischgebiet festsetzungsfähigen Anlagentypen von Einzelhandelsbetrieben mit einer maximalen Nutzfläche von bis zu 400 m² (Nachbarschaftsladen oder Convenience-Store) zulässig" ergänzt.
14.7	Aus Sicht der Landesplanung ergeht eine abschließende Stellungnahme im weiteren Verfahren. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14.8		Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht , werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Aus der Begründung geht hervor, dass im weiteren Verfahren eine Schallimmissionsprognose ergänzt wird. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch Aussagen zur Verträglichkeit der Kläranlage mit den geplanten gewerblichen Nutzungen ergänzt werden sollten.	Der Anregung wird gefolgt. Eine schalltechnische Untersuchung befindet sich in Arbeit. Nach Fertigstellung werden die Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet.
15.	Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Fockbek 07.11.2023	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwenige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.shnetz.com/Leitungsauskunft. Die Im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8 m, Niederspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,6 m und Fernmeldekabel haben eine Regelabdeckung von 0,5 m. Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine Gas-Hochdruckleitung verläuft. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme der Fachabteilung. Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine 110KV Freileitung verläuft. Detaillierte Auskunft erteilt: Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Spezialnetz, Team 110kv-Netze, Kieler Straße 47, 24768 Rendsburg, oder: 110kv-fremdplanung@sh-netz.com.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 110KV Freileitung wurde bereits im Plangebiet berücksichtigt.
16.	Schleswig-Holstein Netz AG 08.11.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Gasleitung wird mit ihrem Schutzabstand in der Planzeichnung Teil A übernommen. Die Hinweise/Auflagen werden im Kapitel 6 Ver- und Entsorgung ergänzt.

Die Stellungnahmen vom 14.09.2021 und 25.08.2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

• in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 100 ST- 70 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau der Überfahrung ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

 Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.

- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungsbzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z.
 B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.

- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störungsfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgunganlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

16.01.2024

dem	die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgen- n Link: http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft	
Eine	e Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:	
Netz	zcenter Fockbek	
Kratt	tredder 24	
2478	87 Fockbek	
T 043	331-6669-9148	
F 043	331-6669-9170	
		Ende